

Einschreiben Bei nicht erfolgreicher Zustellung zurück per B-Post

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

IG TIERVERSUCHSVERBOTS-INITIATIVE CH
Co-Präsidentin Irene Varga
Weiherstrasse 17
9305 Berg SG

lic.iur. HSG Yvonne Meier-Süess
Juristische Mitarbeiterin

Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 21
F 058 229 41 02
yvonne.meier@sg.ch
www.steuern.sg.ch

St.Gallen, 25. April 2016

Verein „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“, Berg/SG: Einspracheentscheid betreffend Steuerbefreiung

Sehr geehrte Frau Varga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 12. bzw. 13. Januar 2016 erheben Sie Einsprache gegen den abweisen- den Entscheid vom 18. Dezember 2015 betreffend Steuerbefreiung obgenannten Vereins aufgrund gemeinnütziger Zwecksetzung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG bzw. Art. 56 lit. g DBG. Wir haben Ihre Einsprache geprüft und können wie folgt Stellung nehmen:

I. Formelles

Die Einsprache wurde rechtzeitig innerhalb der Rechtsmittelfrist erhoben. Auf die Einspra- che ist demzufolge einzutreten.

II. Materielles

1. a) Die gesetzliche Grundlage von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG setzt für die Befreiung einer juristischen Person von der Steuerpflicht voraus, dass diese öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt und der Gewinn und das Kapital, für welche sie um Steuerbefreiung ersucht, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Tätigkeit, die gemeinnützig sein will, setzt ein Zweifaches voraus: sie muss einerseits unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet sein und darf andererseits nur in uneigennütziger Weise erfolgen.

b) Uneigennützig tätig ist eine juristische Person, wenn sie weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt und sich selbstlos verhält, d.h. ein finanzielles Opfer zu- gunsten Dritter unter Verzicht auf eine Gegenleistung bzw. einen persönlichen Gewinn erbringt (vgl. ZWEIFEL/ATHANAS, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Ge- meinden (StHG), Basel 1997, N 33 zu Art. 23; ZIGERLIG/OERTLI/HOFMANN, Das st. gal- lische Steuerrecht, 7. Auflage, Muri-Bern 2014, S. 223; Greter in: Kommentar zum

Schweizerischen Steuerrecht 1/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Basel 2000, Art. 56 DBG N 28 ff.).

2. a) Als gemeinnützig gelten nur Zwecke, die aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als besonders förderungswürdig gelten (beispielsweise soziale Fürsorge, Förderung der Menschenrechte, Breitensport, Umweltschutz, Tierschutz, Jugendförderung, Drogenprävention etc.). Gemeinnützigkeit wird unter anderem bei kulturellen und wohltätigen, nicht aber religiösen Zwecken angenommen (vgl. StB 80 Nr. 2 Ziff. 2.2).

b) Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Wichtige Erkenntnisquellen bilden dazu die rechtsethischen Prinzipien, wie sie in der Bundesverfassung und in den schweizerischen Gesetzen und Präjudizen zum Ausdruck kommen. Unter Allgemeininteresse ist das schweizerische Allgemeininteresse zu verstehen. Eine steuerliche Privilegierung kommt deshalb nur in Frage, wenn die Institution ihre **Tätigkeit im allgemein schweizerischen Interesse** entfaltet (RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, Zürich 2009, 2. A., Art. 56 N 52). Dies bedeutet hingegen nicht, dass steuerbefreite Institutionen keinen Tätigkeiten im Ausland nachgehen dürfen. Die Tätigkeit, die auch Ausdruck der schweizerischen Solidarität gegenüber dem Ausland ist, muss jedoch, aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht, als förderungswert erachtet werden (z.B. Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe).

3. a) Der Verein „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“ umschreibt seinen Zweck gemäss Statuten wie folgt: *„Die IG Tierversuchsverbots-Initiative CH ist ein politisch unabhängiger Verein, der politische Mittel ergreift um jegliche Tierversuche zu verhindern, die in der Schweiz oder für die Schweizer Interessen weltweit durchgeführt werden. Das Hauptziel ist ein radikales Tierversuchsverbot, das mittels eidgenössischer Volksinitiative erreicht werden soll“.*

b) Aus der Zweckumschreibung geht hervor, dass der Verein auf politischer Ebene aktiv ist bzw. in Zukunft sein wird. Der Verein „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“ möchte mithilfe von politischen Mitteln ein radikales Tierversuchsverbot in der Schweiz erreichen. Sie nennen in der Einsprache verschiedene Gründe, weshalb eine Anpassung der bestehenden Gesetzeslage von Nöten sei und jegliche Tierversuche in der Schweiz verboten werden sollen. Es handelt sich dabei um die Meinung und Sichtweise des Vereins „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“. Daneben gibt es in der Schweiz aber auch Personen bzw. Gruppierungen, die eine andere Meinung als der Verein „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“ vertreten. Ansonsten wäre wohl auch die heutige Gesetzeslage eine andere. Wie bereits im Entscheid vom 18. Dezember 2015 mitgeteilt, kann entsprechend nicht ohne Weiteres angenommen werden, die Tätigkeit des Vereins „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“ sei im Allgemeininteresse der Schweiz.

Es ist allgemein festzuhalten, dass Institutionen mit politischen Aktivitäten, wie z.B. Aktions- und Initiativkomitees, keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG bzw. Art. 56 lit. g DBG verfolgen und entsprechend nicht steuerbefreit wer-

den können. Es würde eine staatliche Förderung und somit ein Eingriff in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess stattfinden, wenn man Institutionen mit politischen Aktivitäten von der Steuerpflicht befreien würde.

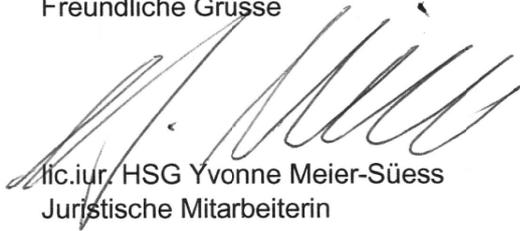
c) Da eine Steuerbefreiung bereits aufgrund der Tätigkeit des Vereins „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH „ ausgeschlossen ist, würde auch die von Ihnen vorgeschlagene Statutenänderung betreffend Auflösung des Vereins nichts an unserer Einschätzung ändern.

4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Verein „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“ nicht aufgrund gemeinnütziger Zwecksetzung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG bzw. Art. 56 lit. g DBG steuerbefreit werden kann.
5. Gestützt auf die obigen Erwägungen ergeht folgender

ENTSCHEID:

Die Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Dezember 2015 wird abgewiesen. Der Verein „IG Tierversuchsverbots-Initiative CH“ mit Sitz in Berg/SG unterliegt ab Gründung der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht.

Freundliche Grüsse



lic.iur./ HSG Yvonne Meier-Süess
Juristische Mitarbeiterin

Kopie: Hauptabteilung Juristische Personen

Rechtsmittel siehe Seite 4!

RECHTSMITTEL

Kantonssteuern:

Dieser Entscheid ist innert **30 Tagen** seit der Eröffnung mit einem schriftlichen Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen anfechtbar (Art. 194 Abs. 1 StG). Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten (Art. 48 f. VRP). Dem Rekurs ist der angefochtene Entscheid, samt allfälligen Beweismitteln beizulegen (Art. 50 Abs. 1 VRP).

Direkte Bundessteuer:

Gegen diesen Einsprache-Entscheid kann innert **30 Tagen** seit der Zustellung schriftlich Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen, erhoben werden (Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 140 Abs. 2 DBG).